



Der Geschäftsführer

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege □ Postfach 10 02 03 □ 80076 München

Bayerisches Landesamt
für Denkmalpflege

An die
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

Telefon: 089/2114-294
Telefax: 089/2114-407
Sebastian.Sommer@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
A02-06.06.2013	8.5.2013	VLA-/Dr.So-hu	31.5.2013

Denkmalschutzgesetz
Anhörung A02 – 06.06.2013



Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Für den Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland VLA – die Vereinigung der führenden Bodendenkmalpfleger aller Länder - danke ich herzlich für die Möglichkeit zur geplanten Änderung des Denkmalschutzgesetzes schriftlich und mündlich Stellung nehmen zu können. Mit den vorgesehenen Änderungen werden nicht nur für Nordrhein-Westfalen bisherige empfindliche Gesetzeslücken geschlossen, sondern in manchen Bereichen auch Beispiel gegeben für andere Länder, so wie es der bislang führenden Stellung der Bodendenkmalpflege in Nordrhein-Westfalen entspricht. Die Änderungen werden daher grundsätzlich **ausdrücklich begrüßt und befürwortet**.

Zu den Vorschlägen in Zusammenhang mit den gestellten Fragen bemerke ich im Detail Folgendes:

Zu 1. Die Novellierung der Bodendenkmalpflege im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes ist sinnvoll, weil sie hilft, Lücken in der bisherigen Praxis des DSchG NRW zu schließen.

Sie kommt im Übrigen den sich aus der Konvention von La Valletta als Bundesgesetz (2002) ergebenden Verpflichtungen verbessert nach.

- Zu 2. Der Vorschlag ist insofern kommunalfreundlich, als er gezielt die aus den Notwendigkeiten des Denkmalschutzes ergebenden Belastungen an diejenigen abgibt, der sie einerseits verursachen, andererseits daraus „Gewinne“ ziehen (im Zusammenhang mit Bodendenkmälern regelmäßig durch deren Zerstörung) und zumindest die primären Kosten (für die eigentlichen Ausgrabung und die Dokumentation und Bergung) nicht bei den Kommunen bzw. den durch sie getragenen Landschaftsverbänden bleiben.
- Zu 3. Vgl. zu 2. Weiterhin wird die seit Existenz des DSchG NRW bestehende Problematik einer fehlenden Eigentumsregelung im DSchG beseitigt.
- Zu 4. Der VLA teilt grundsätzlich die Position der DGUF. Nicht zu unterschätzen ist der positive Effekt für den Erhalt der Bodendenkmäler durch die konsequente Anwendung des Veranlasserprinzips, da dies einerseits zu einer Bilanzierung des Denkmalwerts führt, andererseits daraus folgend den Abwägungsprozess schon beim Eigentümer / potentiellen Veranlasser einsetzen lässt und so insgesamt die Chance auf den Erhalt der Bodendenkmäler steigert.
- Zu 5. Positiv, vgl. zu 2. und zu 4. Allerdings scheint im bisherigen Entwurf eine Lücke insofern auf, als nicht erkennbar ist, dass die Bestimmungen des neuen § 29 auch für noch nicht eingetragene Bodendenkmäler greifen, obwohl dies nach der Gesetzesbegründung eine Zielsetzung des Entwurfs ist.
- Ich schlage daher unter Bezug auf Formulierungen des bisherigen DSchG NRW in §§ 14 und 19 Abs. 2 in Abänderung des Vorschlags des § 3 Abs. 1 Satz 4 vor:
- Die Vorschriften der §§ 1 Abs. 3, 11, 13 bis 17, 19 und 28 gelten unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste, wenn eine vorläufige Unterschutzstellung erfolgt ist, Bodendenkmäler vermutet werden oder ein Grundstück nach Überzeugung der Sachverständigen Bodendenkmäler enthält.**
- Zu 6. Ohne Zweifel hat sich in den letzten Jahrzehnten in Nordrhein-Westfalen eine gute Praxis der Unterschutzstellung / des Denkmaleintrags entwickelt. Unabhängig davon wäre der mehrheitlich in der Bundesrepublik beschrittene Weg eines deklaratorischen Systems wegen der Einheitlichkeit und des Aufwands zu empfehlen; vgl. diesbezüglich auch das am 5.4.2013 verabschiedete DSchG HH §§ 5 und 6.
- Zu 7. Mit der Einführung einer Eigentumsregelung für archäologische Funde (Schatzregal) wird eine empfindliche Lücke des DSchG NRW geschlossen und ein eklatanter Wider-

spruch beseitigt („Belohnung“ unrechtmäßig handelnder Entdecker durch hälftigen Eigentumsanspruch). Damit ginge auch eine Signalwirkung an das nach der Verabschiedung einzige noch ohne eine solche Regelung verbleibende Land Bayern aus. Nicht zuletzt würden damit auch Unsicherheiten in der Verfolgung von Verstößen gegen das DSchG beseitigt.

Unter der Zielsetzung, auch noch nicht eingetragene Bodendenkmäler zu berücksichtigen, empfehle ich in Abänderung des Vorschlags des § 17 Abs. 1 Satz 1:

Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sowie Funde, an denen gemäß § 2 Abs. 1 ein öffentliches Interesse bestehen könnte und die herrenlos

.....

Sinnvoll könnte im letzten Satz dieses Abs. die Einfügung von „zuständige“ vor „Untere Denkmalschutzbehörde“ und am Ende des Satzes eine Bestimmung zur **Weiterleitung** der Funde sein.

Zu 11. Positiv, vgl. zu 1. und 2. und 5.

Zu 12. Da grundsätzlich offen ist, wer eventuell notwendige Maßnahmen durchführt, empfehle ich, in § 29 Abs. 1 am Ende des Satzes 1 „zu erstatten“ durch „**zu tragen**“ zu ersetzen.

Wie oben zu 5. ausgeführt, erscheint der Vorschlag zu § 29 unter der Zielsetzung, auch noch nicht eingetragene Bodendenkmäler zu berücksichtigen, nicht ganz ausreichend. Daher empfehle ich, nach § 29 Abs. 2 einen neuen Abs. 3 einzufügen:

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten im Falle einer vorläufigen Unterschutzstellung, wenn Bodendenkmäler vermutet werden oder ein Grundstück nach Überzeugung der Sachverständigen Bodendenkmäler enthält, entsprechend, wenn der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte eine nach einer anderen Rechtsvorschrift genehmigungspflichtige Maßnahme beantragt.

Zu 13. „Zumutbarkeit“ ist ein auch sonst in Rechtsvorgängen üblicher begrenzender Aspekt, der sich individuell auf den Eigentümer wie das Grundstück bzw. seine Umgebung bezieht. Im Streitfall hat der Betroffene die Beweislast. Die Formulierung ist daher ausreichend.

Zu 14. Gering in Bezug auf „vermeidbare“ Auseinandersetzungen.

Zu 15. Nein, hier reichen allgemeine Grundsätze, die wissenschaftliche Erkenntnis und der von den Landschaftsverbänden und der Stadt Köln in den Denkmalpflegeämtern vorgehaltene Sachverstand aus.

- Zu 16. Aus der Sicht des VLA bietet das in § 984 BGB festgelegte Prinzip der „hadrianischen Teilung“ gegenüber einem „Schatzregal“ keinerlei Vorteile. Dies wird im Vergleich der benachbarten süddeutschen Länder Baden-Württemberg mit und Bayern ohne Schatzregal deutlich. Die Zahl der Fundmeldungen, vor allem von Metallfunden, ist nach „Zufallsentdeckungen“ in beiden Ländern sehr gering (in Bayern weniger als 20 / Jahr). Die Verfolgung von Verstößen erleichtert sich bei einem Schatzregal, die dann unabhängig davon erfolgen kann, ob das betroffene Grundstück und damit der Betroffene bekannt sind.
- Zu 17. Vgl. zu 16; nein, da die Meldezahlen unabhängig schon sehr niedrig sind. Dementsprechend ist ein Qualitätsunterschied nur in der Höhe (50% ohne und 100% mit Schatzregal) und des Betroffenen (Grundstückseigentümer ohne und Land mit Schatzregal) der Unterschlagung zu erwarten.
- Zu 18. Vgl. zu 16. und 17. Die auch heute regelmäßig stattfindenden Unterschlagungen können nur durch verschärfte Regelungen im Kunsthandel bzw. einer Selbstverpflichtung, nur Funde mit einem Herkunftsnachweis zu verhandeln. Flankierend wäre verstärkte Öffentlichkeitsarbeit notwendig, die klar macht, dass es sich bei Verstößen gegen das Denkmalschutzgesetz nicht um Kavaliersdelikte handelt bzw. dass die „Schatzsuche“, insbesondere mit Metalldetektoren, nicht nur ein abenteuerliches Vergnügen ist, sondern häufig zur Zerstörung der Bodendenkmäler führt.
- Zu 20. Eine Maßgabe, dass der Schatzfinder, um eine fakultative Belohnung zu erhalten, gleichzeitig der Flächeneigentümer sein muss, kann im Entwurf des § 17 nicht erkannt werden (z. B. ist bei ungezielten Zufallsentdeckungen eine „Berechtigung“ denkbar). Allerdings wird der Flächeneigentümer tatsächlich „fakultativ“ benachteiligt. Dies ließe sich umgehen, indem der fakultative Finderlohn nur bei „**Zufallsentdeckungen**“ und jeweils dem Entdecker wie dem Grundstückseigentümer gezahlt wird. Überhaupt empfehle ich, in § 17 Abs. 2 die „Belohnung“ durch „**Finderlohn**“ zu ersetzen, da dieser gesetzlich vorgesehen und damit begrifflich eingeführt ist und auch konkrete Größen umfasst. Weiterhin sollte überlegt werden, ob in § 17 Abs. 2 auch der Zahlende („**Land**“ als Nutznießer) genannt wird.
- Zu 21. Vgl. zu 1.
- Zu 24. Aus der Sicht des VLA hat sich der Denkmalschutz, insbesondere der Bodendenkmalschutz in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich sehr gut entwickelt. Es blieb dabei das Problem, dass trotz umfangreicher Mittel aus der Denkmalförderung nur ein kleinerer

Teil der Ausgrabungen wissenschaftlich bearbeitet und der Öffentlichkeit vorgelegt werden konnte.

Zu 26. Die geplanten Kürzungen in der Denkmalförderung werden den in der Bundesrepublik führenden Stand der Bodendenkmalpflege in Nordrhein-Westfalen gefährden. Richtungweisend war die Ausweitung der Förderung in den Bereich der gezielten Restaurierung, wissenschaftlichen Erarbeitung und Publikation der im Zusammenhang mit bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen durchgeführten Ausgrabungen. Hierdurch konnte in den letzten Jahren eine große Zahl wichtiger Vorlagen erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Prof. Dr. C. Sebastian Sommer